

8. überarbeitete Fassung
02. August 2012

**Satzung
des Vereins
Metropolregion Mitteldeutschland e.V.**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Metropolregion Mitteldeutschland e.V."
- (2) Der Sitz des Vereines ist Leipzig.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen werden.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein setzt sich in seiner Tätigkeit insbesondere für die Stärkung Mitteldeutschlands als Wirtschaftsstandort sowie als Kultur- und Lebensraum in Europa und für die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern ein. Gleichmaßen soll die Bedeutung Mitteldeutschlands als historische, kulturelle, aber auch zukunftsorientierte Region im Rahmen der Europäischen Union besonders herausgestellt werden. Durch die Arbeit des Vereins soll Mitteldeutschland deutschland-, europa- und weltweit an Bekanntheit gewinnen.
- (2) Insbesondere widmet sich der Verein
 - a) der Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft als Motor von Innovation und wirtschaftlichem Wachstum der Metropolregion Mitteldeutschland durch:
 - die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
 - die Präsentation als innovative Wissensregion mit ihren Kompetenznetzwerken in Wirtschaft und Wissenschaft,
 - eine gemeinsame Standortvermarktung und Wirtschaftsförderung.
 - b) der Interessenvertretung bei wichtigen wirtschaftspolitischen und regional bedeutsamen Entscheidungen der EU durch
 - Förderung des regionalen Zugangs zu sowie Nutzung von geeigneten Programmen und Netzwerken der EU.
 - c) der Sicherung der Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft in der Metropolregion Mitteldeutschland unter Berücksichtigung der allgemeinen Nachhaltigkeits- und Wirtschaftlichkeitsgrundsätze durch:
 - Maßnahmen zum Erhalt, Aus- bzw. Neubau und zur intermodalen Verknüpfung der Verkehrsinfrastruktur,

- die Schaffung bedarfsgerechter und effektiver Angebote auf Schiene, Straße, Wasser und Luft,
 - die Weiterentwicklung der bestehenden Organisations- und Finanzierungsmodelle von Verkehrsinfrastrukturen über die aktuell vorhandenen und limitierenden administrativen Grenzen hinaus,
 - die Stärkung der vernetzten Zusammenarbeit aller relevanten Akteure auf kommunaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene.
- d) der Vermarktung vorhandener kultureller und touristischer Potenziale der Region durch:
- die internationale Präsentation der Metropolregion Mitteldeutschland als attraktive und vielfältige Kulturlandschaft von europäischer Bedeutung,
 - die Schaffung von gemeinsamen Kultur- und Tourismusangeboten in der Region, u.a. durch Vernetzung der Akteure,
 - die Förderung kultureller Bildung und soziokultureller Projekte.
- e) der Identifizierung und Weiterentwicklung von Strukturen für eine engere Vernetzung der regionalen und überregionalen Akteure durch:
- die Schaffung geeigneter Governancestrukturen der polyzentrischen Metropolregion Mitteldeutschland,
 - eine stärkere Einbindung der regionalen Initiativen, Akteure und Beteiligten in die Arbeit des Vereins und in die Entwicklung der Metropolregion Mitteldeutschland.
- f) der Verbesserung der Familienfreundlichkeit in der Metropolregion Mitteldeutschland durch:
- die Etablierung einer familienorientierten Personalpolitik in den Unternehmen und Institutionen der Metropolregion Mitteldeutschland,
 - die Einbeziehung familienfreundlicher Aspekte in kommunalpolitische Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse,
 - die Unterstützung lokaler Bündnisse für Familienfreundlichkeit.

§ 3 Idealverein

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar nichtwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einer zweckgebundenen Rücklage zur Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele zugeführt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch Mitgliedsbeiträge. Es besteht Beitragspflicht, soweit der Rat der Metropolregion nach den Vorschriften dieser Satzung nicht darauf verzichtet.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 umfasst einen festen Sockelbeitrag pro Geschäftsjahr sowie eine einwohnerbezogene Umlage, die auf der Grundlage der jeweils aktuellen Landesstatistik zu ermitteln ist.
- (3) Außerordentliche Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 zahlen einen an ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit zu bemessenden Jahresbeitrag. Es können auch außerordentliche Mitglieder ohne Jahresbeitrag aufgenommen werden, sofern eine Beitragspflicht unangemessen oder aus sonstigen wichtigen Gründen nicht zweckdienlich wäre.
- (4) Ehrenmitglieder gemäß § 5 Abs. 3 unterliegen keiner Beitragspflicht.
- (5) Die Einzelheiten der Beitragsbemessung und -leistung regelt eine vom Rat der Metropolregion zu erlassende Beitragsordnung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins Metropolregion Mitteldeutschland e.V. können Gebietskörperschaften der Bundesländer Freistaat Sachsen, Land Sachsen-Anhalt und Freistaat Thüringen werden, die nach den jeweiligen Landesentwicklungsplänen als „Oberzentrum“ definiert sind. Die Mitgliedschaft von aus mehreren Gebietskörperschaften bestehenden verfassten Stadtregionen ist möglich, sofern ein definiertes „Oberzentrum“ eingebunden ist.

Die Aufnahme von Stadtregionen als ordentliche Mitglieder erfolgt mit der Maßgabe, dass allein das eingebundene Oberzentrum – ungeachtet der Beitragspflicht der Stadtregion gemäß § 4 Abs. 2 – stimmberechtigt ist.

- (2) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, Personengesellschaften und Privatpersonen, die den Verein in Übereinstimmung mit dessen Aufgaben und Zielen finanziell oder in sonstiger Weise fördern. Sie sind in Vereinsangelegenheiten nicht stimmberechtigt. Die Eignung von außerordentlichen Mitgliedern zur Aufnahme in den Verein ist durch entsprechende Unterlagen und Erklärungen bei Antragstellung nachzuweisen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Rat der Metropolregion besonders verdiente Personen oder Personenvereinigungen zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (4) Vertreter der Bundesländer Freistaat Sachsen, Land Sachsen-Anhalt und Freistaat Thüringen wirken beratend für die Vereinsmitglieder mit, ohne selbst Mitglied des Vereins sein zu müssen.

- (5) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich und unter Nachweis der Eignung beim Vorstand zu stellen. Der Vorstand legt dem Rat der Metropolregion Mitgliedsanträge zur Beschlussfassung vor. Der Rat der Metropolregion entscheidet in der nächsten ordentlichen Versammlung oder, sofern eine ordentliche Versammlung später als in 6 Monaten stattfinden würde, in einer außerordentlichen Versammlung, die vom Vorstand entsprechend § 9 Abs. 4, 5 einzuberufen ist, nach freiem Ermessen über den Aufnahmeantrag. Der Vorstand kann mehrere Aufnahmeanträge zunächst sammeln und gemeinsam zur Beschlussfassung vorlegen, sofern hierdurch eine Entscheidung über den Aufnahmeantrag innerhalb von sechs Monaten ab Zugang des Antrags beim Vorstand gewährleistet bleibt.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) den Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - b) den Austritt,
 - c) den Ausschluss,
 - d) den Tod (bei natürlichen Personen),
 - e) das Erlöschen bei (juristischen Personen)
- des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres am 30.09. unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten erfolgen. Bis zum Fristablauf besteht Beitragspflicht. Die Erklärung muss fristwährend gegenüber dem Vorstand in Schriftform abgegeben worden sein.
- (3) Mitglieder können durch Beschluss des Rates der Metropolregion, der einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder bedarf, aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Jahresbeitrag nicht vollständig bis zum 31.03. des jeweiligen Beitragsjahres geleistet wird und eine ruhende Mitgliedschaft ohne Beitragspflicht nicht sachgerecht ist;
 - b) schwerwiegend gegen die Satzung oder sonstige interne Regelung des Vereins oder Gesetze verstoßen wird;
 - c) wiederholt gegen wesentliche Interessen des Vereins gehandelt wird.
- Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Art der Zustellung wird dem Vorstand überlassen.
- (4) Gegen den Ausschluss besteht ein Einspruchsrecht innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses. Der Einspruch hat per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen und ist an den Vorstand zu richten. Der Einspruch gilt als

fristgerecht erhoben, sofern das Einschreiben innerhalb der Einspruchsfrist versandt worden ist. Der Vorstand hat die Pflicht, innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Einspruchs den Rat der Metropolregion einzuberufen; § 9 (4) gilt entsprechend. Der Rat der Metropolregion trifft einen endgültigen Beschluss über den Ausschluss des betroffenen Mitgliedes, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf.

- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Jahresbeiträge.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht,

- a) aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen,
- b) bei Bestehen eines Stimmrechtes zu wählen,
- c) unabhängig vom Stimmrecht gewählt zu werden,
- d) den Organen des Vereins Vorschläge zu unterbreiten.

- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht,

- a) nach der beschlossenen Satzung zu handeln,
- b) übernommene Funktionen nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen,
- c) Beiträge gemäß Festlegung in § 4 zu zahlen.

§ 8 Organe und Gremien des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind

- a) der Rat der Metropolregion als Mitgliederversammlung nach Vereinsrecht und
- b) der Vorstand.

- (2) Die aktive Vereinsarbeit wird durch die weiteren Gremien

- a) Lenkungsausschuss,
- b) Arbeitsgruppen und
- c) Geschäftsstelle

durchgeführt und unterstützt.

§ 9 Der Rat der Metropolregion

- (1) Der Rat der Metropolregion ist das zentrale Steuerungsgremium des Vereins und Mitgliederversammlung i.S.v. § 32 BGB. Mitglieder können sich im Rat der Metropolregion vertreten lassen und – insbesondere bei fachspezifischen Themen – beratende Personen hinzuziehen. Die Vertretungsmacht ist auf Verlangen des Versammlungsleiters entsprechend nachzuweisen. Vertreter der Bundesländer

können an Sitzungen des Rates der Metropolregion lediglich in beratender Funktion teilnehmen.

- (2) Der Rat der Metropolregion wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen.
- (3) Der Rat der Metropolregion ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt oder wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich wird.
- (4) Die Einladung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter. Sofern zwingende Erfordernisse des Vereins oder diese Satzung keine kürzere Frist vorsehen, ist eine Ladungsfrist von 3 Wochen zwischen Zugang der Einladung und dem Tag der Versammlung zu wahren.
- (5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Rat der Metropolregion ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist der Rat der Metropolregion mit derselben Tagesordnung erneut zu einer zweiten Sitzung einzuberufen. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die zweite Sitzung unabhängig von der Anzahl der dort erschienenen Mitglieder auf jeden Fall beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist beträgt in diesen Fällen 14 Tage. Die Ladung zur zweiten Sitzung kann bereits mit der Ladung zur ersten Sitzung erfolgen, sofern zwischen dem Datum der ersten Sitzung und dem der zweiten Sitzung mindestens zwei Wochen liegen.
- (6) Beschlüsse des Rates der Metropolregion bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie der Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern repräsentierten Einwohner. Die Einwohnerzahl ist auf der Grundlage der jeweiligen Landesstatistiken zu ermitteln und wird jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres für dieses Geschäftsjahr verbindlich festgestellt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ist ein ordentliches Mitglied zugleich ein in einer Stadtregion gemäß § 5 Abs. 1 eingebundenes Oberzentrum, so steht ihm insgesamt nur eine Stimme im Rat der Metropolregion zu.

Abweichend hiervon

- a) bedürfen Satzungsänderungen und eine Satzungsneufassung einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder, die zudem auch zwei Drittel der Einwohner aller ordentlichen Mitglieder repräsentieren;
 - b) bedürfen die Aufnahme neuer Mitglieder, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins der Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder;
 - c) bedarf der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund gemäß § 3 Abs. 3 einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder.
- (7) Die Leitung der Sitzung des Rates der Metropolregion obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes oder – in dessen Verhinderungsfall – einem Stellvertreter. Der Rat der Metropolregion kann mit einfacher Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter bestimmen, der nicht dem Vorstand angehört.

- (8) Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Darin sind insbesondere gefasste Beschlüsse mit Angabe des Abstimmungsergebnisses niederzuschreiben. Das Protokoll ist vom Protokollführer und zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen, die damit die Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigen.
- (9) Der Rat der Metropolregion überwacht den Vorstand und entscheidet über die wesentlichen Maßnahmen des Vereins. Insbesondere bedürfen folgende Maßnahmen der Beschlussfassung des Rates der Metropolregion:
- a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl des Kassenprüfers,
 - c) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung nach Kassen- und Wirtschaftsbericht,
 - d) die Entscheidung über durch Mitglieder eingereichte Anträge,
 - e) die Annahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes,
 - f) die Berufung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin zur Führung der laufenden Geschäfte (vgl. § 15 Abs. 2),
 - g) Satzungsänderungen
 - h) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens,
 - i) andere, vom Vorstand vorgelegte Angelegenheiten,
 - j) die Verabschiedung des Haushaltsplans, einschließlich des Stellenplans,
 - k) die Einrichtung von Arbeitsgruppen und die Bestimmung der Aufgaben und Befugnisse einzelner Arbeitsgruppen sowie deren Auflösung,
 - l) die Entscheidung über die Durchführung der von den Arbeitsgruppen und dem Lenkungsausschuss erarbeiteten Projektvorschläge,
 - m) sonstige in der Satzung vorgesehene Maßnahmen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den vom Rat der Metropolregion zu wählenden vier Vorstandsmitgliedern:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertretern,
 - c) dem Schatzmeister.

Vorstandsmitglieder können nur gesetzliche Vertreter der Vereinsmitglieder sein. Scheidet das von einem Mitglied des Vorstands vertretene Vereinsmitglied aus dem Verein aus oder wird einer neuer Vertreter des Vereinsmitgliedes gewählt, so scheidet das jeweilige Vorstandsmitglied automatisch aus. Abs. 3 S. 3 findet in diesem Fall Anwendung.

- (2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es besteht kein Anspruch auf Vergütung.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch hat der Vorsitz alle zwei Jahre zu wechseln. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit mit einer Frist von 6 Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand

für die Dauer bis zur nächsten Versammlung des Rates der Metropolregion ein Ersatzmitglied.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern die Satzung oder das Gesetz keine größere Mehrheit verlangen. Im Falle von Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (5) Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Verfahrensweise vorher ihre Zustimmung erteilt haben. Über das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll ist dem Geschäftsführer bekanntzumachen.
- (6) Für seine interne Tätigkeit gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Verein wird im Rechtsverkehr, gerichtlich und außergerichtlich sowie gegenüber Behörden gemeinsam jeweils wie folgt vertreten:
 - a) der Vorsitzende und ein Stellvertreter oder
 - b) der Vorsitzende und der Schatzmeister oder
 - c) ein Stellvertreter und der Schatzmeister.

Der Rat der Metropolregion kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und/oder Einzelvertretungsbezugnis erteilen.

- (8) Erforderliche Änderungen der Satzung auf Grund behördlicher Auflagen oder auf Grund von Zwischenverfügungen des Registergerichts kann der Vorstand an Stelle des Rates der Metropolregion beschließen, sofern nicht der Rat der Metropolregion selbst eine Änderung beschließt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verantwortet unter Beachtung der Beschlüsse des Rates der Metropolregion die Vereinsarbeit im Sinne der in der Satzung festgelegten Aufgaben und Zwecke.
- (2) Er erlässt die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere
 - a) das operative Geschäft zu koordinieren,
 - b) den Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans aufzustellen,
 - c) die Jahresrechnung vorzubereiten und dem Rat der Metropolregion vorzulegen,
 - d) dem Rat der Metropolregion den Tätigkeitsbericht zu erstatten.

Im Übrigen ist der Vorstand für alle Aufgaben zuständig, die ihm vom Rat der Metropolregion zugewiesen werden.

§ 12 Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende hat neben dem Amt als Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) Repräsentation des Vereins nach außen, soweit keine andere Zuständigkeit bestimmt ist;
 - b) Vermittlung zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand zu vereinsinternen Angelegenheiten;
 - c) Entgegennahme von Anregungen der Mitglieder zur Tätigkeit des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand führt grundsätzlich den Vorsitz im Rat der Metropolregion und im Vorstand und übt die Aufsicht über die Geschäftsstelle aus. § 9 Abs. 7 bleibt im Übrigen unberührt.

§ 13 Der Lenkungsausschuss

- (1) Der Lenkungsausschuss dient der fachlichen Beratung des Rates der Metropolregion und der Umsetzung der aktiven Arbeit des Vereins nach den Weisungen und Beschlüssen des Rates der Metropolregion.
- (2) Ihm obliegt insbesondere
 - a) die Erarbeitung von Vorschlägen zur strategischen Ausrichtung des Vereins und der Vereinsarbeit,
 - b) die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates der Metropolregion,
 - c) die Unterrichtung und Beratung des Vorstandes sowie des Rates der Metropolregion zu Projektarbeiten und
 - d) die Überwachung der Arbeitsgruppen.
- (3) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses werden von den ordentlichen Mitgliedern des Vereins entsandt oder sind gemäß § 14 Abs. 4 S. 2 Mitglieder Kraft Amtes. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins entsendet einen Vertreter als Mitglied des Lenkungsausschusses. Die Vertreter der beteiligten Bundesländer sind beratende Mitglieder. Ebenso ist der Geschäftsführer ohne Stimmrecht Mitglied des Lenkungsausschusses und nimmt an dessen Sitzungen teil.
- (4) Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Lenkungsausschusses werden mit einfacher Mehrheit der in einer Sitzung anwesenden Mitglieder gefasst. Der Lenkungsausschuss kann sich zur Regelung seiner internen Ordnung eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Lenkungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Als Vorsitzender ist auch der Geschäftsführer wählbar. Dem Vorsitzenden des Lenkungsausschusses oder – im Falle seiner Verhinderung – dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Lenkungsausschusses sowie die Feststellung der Beschlussfassung.

§ 14 Arbeitsgruppen

- (1) Arbeitsgruppen dienen der Umsetzung der Ziele des Vereins durch die Erarbeitung von konkreten Projekten und Maßnahmepaketen.
- (2) Über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen entscheidet der Lenkungsausschuss.
- (3) Mitglieder der Arbeitsgruppen können ohne Stimmrecht auch Nicht-Mitglieder des Vereins sein. Sowohl der Lenkungsausschuss als auch die Arbeitsgruppen selbst dürfen in die Arbeitsgruppen externe Personen (Politiker, Wissenschaftler, Künstler etc.) berufen, die die Arbeitsgruppen ohne eigenes Stimmrecht beratend unterstützen.
- (4) Die Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Soweit der Vorsitzende einer Arbeitsgruppe nicht bereits ein von einem ordentlichen Mitglied des Vereins entsendetes Mitglied des Lenkungsausschusses ist, so wird er durch seine Wahl zum Vorsitzenden einer Arbeitsgruppe ein stimmberechtigtes Mitglied des Lenkungsausschusses.
- (5) Dem Vorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegt es, die Beschlüsse der Arbeitsgruppe vorzubereiten.
- (6) Die Arbeitsgruppen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie können bei Bedarf nach eigener Entscheidung Projektgruppen bilden.
- (7) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen haben keinen Anspruch auf Vergütung. Davon unberührt bleibt ein Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern diese Kosten nicht vorrangig von einem Mitglied des Vereins zu tragen sind.

§ 15 Die Geschäftsstelle

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die ihre Geschäftsräume am Sitz des Vereins hat.
- (2) Ein vom Rat der Metropolregion berufener Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB und zur Wahrnehmung der verwaltungsmäßigen Angelegenheiten des Vereins nach Maßgabe des Abs. 4 in Abstimmung mit dem Vorstand ermächtigt.
- (3) Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Lenkungsausschusses beratend teil.
- (4) Die Geschäftsstelle bereitet verwaltungsmäßig die Sitzungen des Rates der Metropolregion und des Lenkungsausschusses vor und sorgt für die Nachbereitung. Sie erstellt Sitzungsunterlagen, Beschlussvorlagen und Protokolle. Sie unterstützt die Projektarbeiten initiativ sowie organisatorisch und administrativ. Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin geleitet. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin – im Falle seiner Verhinderung – der

Stellvertreter des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin darf die laufenden, regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte der Verwaltung bis zu einem Betrag von EUR 5.000,00 abschließen.

- (5) Die konkreten Aufgaben und Verantwortlichkeiten regelt die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung.

§ 16 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Die jährlich durch den Vorstand zu erstellende Abrechnung wird von unabhängigen, qualifizierten Kassenprüfern geprüft und dem Rat der Metropolregion vorgelegt.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins Metropolregion Mitteldeutschland e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung des Rates der Metropolregion beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins wird das Restvermögen des Vereins zu Gunsten eines von der Auflösungsversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Zweckes verwendet.
- (2) Ohne Einigung zur Verwendung des Restvermögens des Vereins zu Gunsten eines gemeinnützigen Zweckes erfolgt die Rückzahlung des Restvermögens des Vereins anteilig gemäß der Einzahlung der Mitgliedsbeiträge.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die am ... beschlossene Vereinsatzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig in Kraft.